

Rechtsbeihilfe durchzuführen. Nur in wenigen Fällen wurde zwar der Pfeilerbau gestattet, ein besonderer Vertragsabschluss aber vom Grundeigenthümer abgelehnt.

Die Verträge über Baurechtserwerbungen enthalten die Flurbuchsnummer, die Foliumnummer des Grundbuchs für dasjenige Grundstück, für welches der betreffende Besitzer dem Königl. Staatsfiskus das Baurecht zum Zwecke der Aufführung eines Vermessungspfeilers mit den angegebenen Dimensionen auf immerwährende Zeiten gegen Gewährung der vereinbarten Entschädigung eingeräumt hat. Die an und für sich selbstverständliche Schadloshaltung des Pfeilers von Seiten des Grundbesitzers ist dadurch noch mehr gesichert worden, dass dem Letzteren die Verpflichtung auferlegt wurde, das Areal um den Pfeiler in der Grösse von ungefähr 2 □ Ruthen = 37 □ Meter nur als Grasland zu benützen. Auch hat derselbe zu gestatten, dass der Pfeiler nach Bedürfniss erhöht und mit einem Gerüstbau oder einer Signalpyramide umgeben werden kann. Die Gestattung der Zufuhre des Pfeilermaterials und der Zugang zu dem fertigen Pfeiler für das Vermessungspersonal auch für spätere Zeiten sind durch besondere Paragraphen gesichert. Endlich hat sich der Besitzer zugleich für seine Rechtsnachfolger verbindlich gemacht, bei den von dem Pfeiler aus vorzunehmenden Messungen zur Herbeiführung der nöthigen Sichten nach entfernten Punkten gegen besondere Entschädigung Durchlichtungen durch seine etwa von der Sicht betroffenen Holzbestände zu gestatten.

Uebrigens sind die Punkte grundsätzlich so ausgewählt worden, dass die betreffenden Grundbesitzer durch die vorhandenen Pfeiler in der Bewirthschaftung ihrer an die letzteren angrenzenden Grundstücke nicht gestört werden. Es ist daher stets, wo es irgend thunlich war, ja selbst unter Umständen mit einem grösseren Kostenaufwande, vermieden worden, einen Pfeiler in die Mitte eines pfluggängigen Ackergrundstückes zu setzen.

Was die speciellen Verhältnisse der Arealerwerbungen für die einzelnen Pfeiler anlangt, so sind dieselben in dem Pfeilerverzeichnisse (S. 26 u. f.) und zwar in den Rubriken unter der allgemeinen Ueberschrift: „Areal für den Pfeiler“ besonders aufgeführt. Nur wo diese Verhältnisse nicht vollständig in den engen Rahmen einer Tabelle gebracht werden konnten, sind dieselben in besonderen Bemerkungen der nächsten auf die Tabelle folgenden Paragraphen aufgeführt.

### § 13.

#### Die Festlegung der Dreieckspunkte im Allgemeinen.

Nachdem, wie im § 12 bemerkt, die Ministerial-Genehmigung zur Fixirung der Dreieckspunkte durch massive Pfeiler ertheilt worden war, konnte zur Errichtung dieser Pfeiler auf den bereits ausgewählten Netzpunkten vorschritten werden.

Die Pfeiler wurden, wie bemerkt, entweder zu ebener Erde oder auf massiven Aussichtsthürmen aufgestellt, welche auf einzelnen Berghöhen sich bereits befanden. Letztere wurden gern zur Einrichtung solcher Operationspunkte benützt, weil bei ihnen die Befürchtung nicht aufkam, dass die Sichten von denselben aus einst durch das Wachsen der nahen Holzbestände verloren gehen könnten.

Bei der Errichtung sämtlicher Beobachtungspfeiler wurden folgende Grundsätze befolgt:

1. Um sie auch für spätere Zeiten nutzbar zu machen, wurden sie durchgängig aus Steinmaterial sehr solid ausgeführt und zwar entweder aus einem Stück oder aus möglichst grossen Theilen, diese gut lagerhaft über einander gearbeitet, damit beim Aufmauern die Verwendung von sogenannten Zwickern vermieden werden konnte.
2. Die Gründung geschah möglichst auf Felsensohle, und wo Felsen nicht vorhanden war, in festem Boden auf eine solche Tiefe, dass der Frost die Grundsohle nicht mehr treffen konnte.